

# Allgemeine Verkaufsbedingungen zwischen RS SWITZERLAND und den Kunden für die Nutzung des Rücknahmeservices für Mobiltelefongerätesätze

## Artikel 1. Definitionen

Die in diesen Allgemeinen Verkaufsbedingungen verwendeten Begriffe und Ausdrücke haben die nachstehend angegebene Bedeutung:

„SWISSCOM“ bezieht sich auf Swisscom Switzerland Ltd, eine Société Anonyme (Aktiengesellschaft), die nach Schweizer Recht gegründet und im Handelsregisteramt Bern unter der Nummer CHE 101 654 423 eingetragen ist und deren eingetragener Sitz sich in der Alte Tiefenaustrasse 6, CH – 3050 Bern, Schweiz befindet, sowie auf die juristischen Personen und das Personal, die zu ihr gehören und die Verbindung zwischen RS SWITZERLAND und dem Kunden für den Transport eines bestimmten Gerätesatzes von einem Kunden betreiben.

„Übertragungsvertrag“ bezieht sich auf den Übertragungsvertrag, der die Verpflichtung des Kunden zum Verkauf seines Gerätesatzes oder eines Produktes, das zu dem besagten Gerätesatz gehört, wie im Formular angegeben, an die RS SWITZERLAND unter den Allgemeinen Verkaufsbedingungen festlegt.

„Allgemeine Verkaufsbedingungen“ bezeichnet die vorliegenden allgemeinen Verkaufsbedingungen.

„Kunde“ bezeichnet die gewerblichen Kunden, gleichgültig, ob sie bereits Kunden von SWISSCOM sind oder nicht, bei denen es sich um juristische oder natürliche Personen handelt, die ihren Gerätesatz oder ein Produkt, das zu dem besagten Gerätesatz gehört, an RS SWITZERLAND verkaufen wollen.

„Änderungs-E-Mail“ bezeichnet die von RS SWITZERLAND gesendete E-Mail, mit welcher der Übertragungsvertrag gekündigt und ersetzt wird, wenn eine Differenz zwischen dem garantierten Wiederverkaufswert und dem Endwert vorliegt, das heißt, wenn eine Differenz zwischen den vom Kunden auf dem Formular eingetragenen und von RS SWITZERLAND im Übertragungsvertrag verwendeten Angaben und der Wertbeurteilung festgestellt wird.

„Wertbeurteilung“ bezeichnet die von RS SWITZERLAND oder von ihren Partnern im Auftrag von RS SWITZERLAND durchgeführte Prüfung der Produkte, die RS SWITZERLAND von den Kunden im Rahmen des Services empfangen hat, um die Richtigkeit der Angaben zu überprüfen, die vom Kunden im Zusammenhang mit dem Service im Formular eingetragen wurden und im Übertragungsvertrag enthalten sind, und den Endwert der Produkte zu bestimmen.

„Gerätesatz“ bezieht sich auf einen kompletten Posten von Produkten, die Gegenstand einer bestimmten Übertragung sind.

„Formular“ bezeichnet das vom Kunden ausgefüllte Online-Formular, in dem der Kunde die Beschreibung des Gerätesatzes einträgt und das von RS SWITZERLAND verwendet wird, um einen garantierten Wiederverkaufswert festzulegen und den Übertragungsvertrag zu erstellen.

„Partei“ bezeichnet entweder den Kunden oder RS SWITZERLAND.

„Parteien“ bezeichnet gemeinsam den Kunden und RS SWITZERLAND.

„Produkt“ bezieht sich auf alle elektronischen Produkte, die ein Kunde an RS SWITZERLAND verkaufen möchte und die RS SWITZERLAND vom Kunden nach Maßgabe der Allgemeinen Verkaufsbedingungen kaufen möchte.

„RS SWITZERLAND“ bezeichnet die Gesellschaft RS SWITZERLAND, eine Société Anonyme (Aktiengesellschaft) mit einem Gesellschaftskapital von CHF 300.000, die beim Handelsregisteramt Freiburg unter der Nummer CHE-191.441.864 eingetragen ist und ihren eingetragenen Sitz in Passage du Cardinal, Locaux Bâtiment 1, 1700 FREIBURG, Schweiz hat.

„Service“ bezeichnet den Service des Rückkaufs eines Gerätesatzes oder eines Produkts, das zu dem betreffenden Gerätesatz gehört, durch RS SWITZERLAND, den/das der Kunde an RS SWITZERLAND verkaufen und RS SWITZERLAND vom Kunden nach Maßgabe der Allgemeinen Verkaufsbedingungen kaufen möchte.

„Website“ bezieht sich auf die Internetseite, die SWISSCOM dem Kunden zur Verfügung stellt und die RS SWITZERLAND gestattet, dem Kunden den garantierten Wiederverkaufswert eines bestimmten Gerätesatzes oder eines Produkts aus dem betreffenden Gerätesatz aufgrund der im Formular eingetragenen Angaben zu übermitteln und dessen Produkte an RS SWITZERLAND zu übertragen. Auf diese Website kann unter der folgenden Adresse zugegriffen werden: <http://www.swisscom.ch/mobile-bonus-business>.

„Endwert“ bezeichnet den endgültigen Wiederverkaufswert eines bestimmten Gerätesatzes oder eines Produkts aus dem betreffenden Gerätesatz von RS SWITZERLAND für den Kunden nach deren Empfang und Wertbeurteilung. Nur ihr Endwert ist für RS SWITZERLAND bindend.

„Garantierter Endwert“ bezeichnet den Wiederverkaufswert eines bestimmten Gerätesatzes oder eines Produkts aus dem betreffenden Gerätesatz, der von RS SWITZERLAND geschätzt und dem Kunden entsprechend der Zahl, dem Zustand, der Marke und den Modellen der vom Kunden auf dem Formular angegebenen Produkte angeboten wird. Dieser garantierte Wiederverkaufswert ist ab dem Datum der Abfassung des Übertragungsvertrags, nach Wahl des Kunden für DREISSIG (30) oder SECHZIG (60) Kalendertage zwischen der Abfassung des Übertragungsvertrags und dem Versand des Gerätesatzes durch den Kunden gültig. Der garantierte Wiederverkaufswert wird nur zu Informationszwecken angegeben und kann für RS SWITZERLAND nur als bindend betrachtet werden, sofern der Kunde die Versandfristen einhält und die im Formular abgegebenen Erklärungen zu den Merkmalen des Gerätesatzes, den der Kunde an RS SWITZERLAND übertragen möchte, mit der von RS SWITZERLAND durchgeföhrten Wertbeurteilung übereinstimmen und folglich, mit anderen Worten, der garantierte Wiederverkaufswert dem Endwert entspricht.

„Bestätigung des Wiederverkaufswerts“ bezieht sich auf den Zeitpunkt, in dem die Produkte eines bestimmten Gerätesatzes oder eines Produkts aus dem betreffenden Gerätesatz der Wertbeurteilung unterzogen wurden und ihr Endwert endgültig von RS SWITZERLAND bestimmt worden ist. Die Bestätigung des Wiederverkaufswerts wird dem Kunden nicht zur Zustimmung übermittelt und gilt automatisch, wenn der Endwert dem garantierten Wiederverkaufswert entspricht. Andernfalls wird sie dem Kunden zur Annahme unter den in den Allgemeinen Verkaufsbedingungen festgelegten Bedingungen übermittelt.

In diesen Allgemeinen Verkaufsbedingungen:

- (a) können sich die obigen Begriffe und Ausdrücke, wenn sie in der Einzahl verwendet werden, auch auf die Mehrzahl beziehen und umgekehrt;
- (b) werden die Überschriften nur aus Gründen der Bequemlichkeit verwendet und dürfen die Auslegung nicht beeinflussen;
- (c) ist eine Bezugnahme, insbesondere auf eine Vereinbarung, eine Art von allgemeinen Bedingungen, einen Rechtsanspruch, eine Rechtshandlung, einen Vertrag oder eine sonstige Urkunde auch so zu verstehen, dass sie sich auf sämtliche Änderungen, Neufassungen, Zusätze oder sonstige Modifikationen bezieht, die in Bezug auf die betreffende Vereinbarung, die Art von allgemeinen Bedingungen, den Rechtsanspruch, die Rechtshandlung, den Vertrag oder die sonstige Urkunde vorgenommen wurden.

## Artikel 2. Allgemeine Bestimmungen

Sofern nicht von den Parteien ausdrücklich eine besondere Vereinbarung getroffen und unterzeichnet wurde, begründen diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen das Angebot, RS SWITZERLAND Produkte vom Kunden zu kaufen, und ihr Zweck besteht darin, die allgemeinen Bedingungen und Regelungen für alle Ankäufe von RS SWITZERLAND Produkten von einem Kunden im Zusammenhang mit dem Service festzulegen. Dieser Service ist nur für Kunden verfügbar.

Das Ergebnis der geschäftlichen Verhandlung zwischen einem bestimmten Kunden und RS SWITZERLAND führt gegebenenfalls zur Festlegung von besonderen Kaufbedingungen zwischen dem betreffenden Kunden und RS SWITZERLAND.

Zwischen den Parteien ist ausdrücklich vereinbart, dass die vorliegenden Allgemeinen Verkaufsbedingungen als solche für RS SWITZERLAND keine Verpflichtung gegenüber dem Kunden beinhalten, die Produkte zu kaufen. Nur die ordnungsgemäß angenommene Bestätigung des Übertragungsvertrags beinhaltet für RS SWITZERLAND die Verpflichtung zum Kauf nach Maßgabe der Allgemeinen Verkaufsbedingungen und des Übertragungsvertrags oder gegebenenfalls der Änderungs-E-Mail.

Zwischen den Parteien ist ausdrücklich vereinbart, dass wenn der Kunde wünscht, einen Gerätesatz oder ein Produkt, das zu dem betreffenden Gerätesatz gehört, über den Service an RS SWITZERLAND zu übertragen, RS SWITZERLAND nur freigeschaltete Produkte zurückkauft oder Produkte, die an ein Schweizer Netz gebunden sind, d. h. Produkte, die in der Lage sind, Anrufe mit einer SIM-Card eines Schweizer Mobilfunknetzes zu senden oder zu empfangen.

Falls ein Kunde den Service nutzt, um ein Produkt zu handeln, das an ein anderes als ein Schweizer Mobilfunknetz gebunden ist, kann RS SWITZERLAND dieses nicht annehmen und wird dem Kunden das betreffende Produkt auf dessen Kosten zurücksenden. Der Kunde erkennt ausdrücklich an, dass er den Service in einem solchen Fall nicht in Anspruch nehmen kann und nicht die Zahlung des in Artikel 5 der Allgemeinen Verkaufsbedingungen genannten Preises erhalten wird.

Im Falle eines Widerspruchs zwischen den vorliegenden Allgemeinen Verkaufsbedingungen und etwaigen allgemeinen Verkaufsbedingungen des Kunden vereinbaren die Parteien, besondere Bedingungen auszuhandeln und gegebenenfalls die Produkte nach Maßgabe der besagten besonderen Bedingungen zu übertragen.

Die vorliegenden Allgemeinen Verkaufsbedingungen gelten unter Ausschluss aller sonstigen Bedingungen und sind jederzeit auf der Website zugänglich oder auf Anforderung per E-Mail erhältlich, und sie gehen, wo sie anwendbar sind, jeder anderen Version oder jedem anderen entgegenstehenden Dokument vor, sofern nicht ausdrücklich und schriftlich von RS SWITZERLAND hierauf im Voraus verzichtet wurde.

RS SWITZERLAND behält sich das Recht vor, die Allgemeinen Verkaufsbedingungen nach ihrem alleinigen Ermessen jederzeit nach Belieben zu ändern und fordert den Kunden auf, sie regelmäßig einzusehen. Wenn die Allgemeinen Verkaufsbedingungen geändert sind, finden auf den Kauf diejenigen Allgemeinen Verkaufsbedingungen Anwendung, die zum Zeitpunkt des Kundenantrags auf der Website gültig sind. Die Allgemeinen Verkaufsbedingungen treten ab dem Datum ihrer Veröffentlichung auf der Website in Kraft und ersetzen mit sofortiger Wirkung für alle künftigen Geschäfte die früheren Allgemeinen Verkaufsbedingungen.

Der Antrag beinhaltet die vorbehaltlose Annahme der Allgemeinen Verkaufsbedingungen durch den Kunden in Übereinstimmung mit Artikel der Allgemeinen Verkaufsbedingungen.

Indem er die Allgemeinen Verkaufsbedingungen annimmt, garantiert der Kunde RS SWITZERLAND, dass er der Eigentümer des Produkts und des gesamten Zubehörs zum Produkt ist, das Gegenstand des Antrags ist.

Die Allgemeinen Verkaufsbedingungen sind ab dem 24.03.2015 anwendbar.

## Artikel 3. Aufträge

Ein Kunde, der seine Produkte verkaufen möchte, nimmt über die Website mit RS SWITZERLAND Kontakt auf.

Die Rückkäufe von Produkten durch RS SWITZERLAND laufen nach folgendem Verfahren ab:

- Der Kunde gibt RS SWITZERLAND auf dem Formular entsprechend den auf der Website geforderten Angaben den Bestand seines Gerätesatzes an, einschließlich der Zahl der Produkte, der Marke, des Modells und des Zustands jedes Produkts (im Einklang mit Artikel 4 der Allgemeinen Verkaufsbedingungen);

Auf der Grundlage seiner Angaben wird dem Kunden ein garantierter Wiederverkaufswert und ein Übertragungsvertrag angeboten. Der garantierte Wiederverkaufswert ist für den Zeitraum gültig (in diesem Zusammenhang von der Zeit der Ausgabe des Übertragungsvertrags bis zur Absendung der Produkte durch den Kunden), der im Übertragungsvertrag angegeben ist. Zwischen den Parteien ist klar vereinbart, dass in dieser Phase des Verfahrens der garantierte Wiederverkaufswert von der Bewertung der zurückverkauften Produkte abhängt und den in Artikel 4 genannten Bedingungen unterliegt. Dieser Wert kann nicht als bindend für RS SWITZERLAND betrachtet werden, was der Kunde ausdrücklich anerkennt und akzeptiert. Falls die Bewertung der zurückverkauften Produkte nicht bestätigt wird, kann der Kunde sich dafür entscheiden, von dem Service keinen Gebrauch zu machen.

- Der Kunde druckt den Übertragungsvertrag aus und unterzeichnet ihn.
- Der Kunde gibt den Ort, das Datum und die Uhrzeit für die Abholung der Produkte durch RS SWITZERLAND an.
- RS SWITZERLAND ist für die Organisation der Abholung im Einklang mit den vom Kunden angegebenen Informationen verantwortlich.
- Der Kunde verpackt die Produkte und stellt sie zusammen mit dem ordnungsgemäß unterzeichneten Übertragungsvertrag innerhalb der in den Allgemeinen Verkaufsbedingungen und im Übertragungsvertrag genannten Fristen einem von RS SWITZERLAND bezeichneten Frachtführer bereit.
- Nach Empfang der zu übertragenden Produkte führt RS SWITZERLAND die Wertbeurteilung der Produkte durch, um die Übereinstimmung mit den vom Kunden auf dem Formular angegebenen und in den Übertragungsvertrag aufgenommenen Erklärungen sicherzustellen:
  - Falls die Wertbeurteilung und die im Formular eingetragenen Angaben des Kunden übereinstimmen, nimmt RS SWITZERLAND die Bestätigung der zurückverkauften Produkte vor und fordert vom Kunden per E-Mail eine Rechnung an.
  - Falls die Wertbeurteilung und die im Formular eingetragenen Angaben des Kunden nicht übereinstimmen, wird dem Kunden mittels einer von RS SWITZERLAND an den Kunden übersandten Änderungs-E-Mail ein neues Preisangebot unterbreitet. RS SWITZERLAND wird dann die Produkte zum Rückkauf zum Endwert akzeptieren und dann vom Kunden per E-Mail eine Rechnung auf der Basis des neuen Wiederverkaufswerts anfordern. Es wird angenommen, dass der Kunde die Übertragung seines Gerätesatzes an RS SWITZERLAND zu dem in der Änderungs-E-Mail angegebenen Endwert unwiderruflich akzeptiert hat und die Bestätigung der zurückverkauften Produkte vorgenommen hat, sobald die Rechnung vom Kunden ausgestellt ist.

RS SWITZERLAND setzt den Kunden davon in Kenntnis, dass sie sich das Recht vorbehält, den Rückkauf von Produkten von einem Kunden zu verweigern, mit dem sie bereits einen Streitfall hatte, wobei der betreffende Streitfall einen berechtigten Grund darstellt, den Rückkauf eines Produkts abzulehnen.

RS SWITZERLAND setzt den Kunden davon in Kenntnis, dass bestimmte Produkte eine „iOS7“ Software mit der Option „Find my iPhone“ („Mein iPhone suchen“) haben. Wenn die „Find my iPhone“ Funktion aktiviert ist, hat das Produkt keinen Wiederverkaufswert. Um zu prüfen, ob die genannte Option noch aktiviert ist und um sie zu deaktivieren, sollte der Kunde zu „Einstellungen“ > „iCloud“ > „Mein iPhone suchen“ gehen.

Wenn RS SWITZERLAND während der Wertbeurteilung feststellt, dass bei dem Produkt die genannte Option aktiviert ist, wird das Produkt automatisch mit einem Preis von null (0) Schweizer Franken gehandelt, ohne dass der Kunde in dieser Hinsicht eine Entschädigung beanspruchen kann.

Der Kunde kann den Rückverkauf stornieren, solange er noch nicht die Abholung des Gerätesatzes von RS SWITZERLAND angefordert hat. Jedoch kann der Kunde ab dem Moment, in dem er die Abholung seines Gerätesatzes anfordert, nicht länger den Rückverkauf stornieren. Der Rückverkauf findet zu dem Endwert statt, der, je nach Sachlage, im Übertragungsvertrag oder in der Änderungs-E-Mail angegeben ist.

#### **Artikel 4. Beschreibung der verschiedenen Buchführungselemente und rechtlichen Elemente, zu denen sich der Kunde gegenüber RS SWITZERLAND verpflichtet**

Das Formular: Über das Formular gibt der Kunde die Beschreibung des Gerätesatzes ein, den er an RS SWITZERLAND übertragen möchte, darunter für jedes Produkt des Gerätesatzes:

- Die Produktbezeichnung: Marke und Modell, einschließlich der Speicherkapazität des Produkts, wo zutreffend;
- Den Zustand jedes Produkts:
  - Funktionsfähig: Mit der Antwort „funktionsfähig“ garantiert der Kunde, dass sich das Produkt einschaltet, wenn es von seinem Ladegerät genommen wird, und dass der Bildschirm des Produkts funktioniert und der Touchscreen bedienbar ist.
  - Defekt: Mit der Antwort „defekt“ erklärt der Kunde, dass sich das Produkt nicht einschaltet, wenn es von seinem Ladegerät genommen wird, und dass der Bildschirm des Produkts und/oder die Bedienbarkeit des Touchscreens nicht korrekt funktionieren.
  - Wenn der Kunde über den Zustand eines Produkts oder aller Produkte keine Kenntnis hat oder sich dessen unsicher ist, sollte er in Bezug auf das betreffende Produkt die Antwort „defekt“ angeben.
- Logistische Präferenzen für den Versand von Produkten.

Der Übertragungsvertrag: Nach Empfang des Formulars verfasst RS SWITZERLAND auf der Basis der vom Kunden im Formular eingetragenen Angaben einen Übertragungsvertrag, der die Beschreibung des im Formular angegebenen Gerätesatzes enthält, welcher für den Kauf des genannten Gerätesatzes ein garantierter Wiederverkaufswert hinzugefügt wird, der entsprechend der Präferenz des Kunden für DREISSIG (30) oder SECHZIG (60) Kalendertage ab dem Datum der Abfassung des Übertragungsvertrags und dem Versand des Gerätesatzes durch den Kunden gültig ist.

Der Beurteilungsbericht: Nach der von RS SWITZERLAND durchgeführten Wertbeurteilung wird dem Kunden per E-Mail zusammen mit der Anforderung einer Rechnung ein Bericht zugesandt, in dem alle Ergebnisse der Wertbeurteilung detailliert aufgeführt sind.

#### **Artikel 5. Übertragungspreis für einen bestimmten Gerätesatz**

##### **a. Preis des Gerätesatzes**

In Übereinstimmung mit den Allgemeinen Verkaufsbedingungen verfasst RS SWITZERLAND nachdem das Formular ausgefüllt worden ist einen Übertragungsvertrag, in dem ein in Schweizer Franken ausgedrückter

garantiert Wiederverkaufswert für den gesamten Gerätesatz ausschließlich und einschließlich Steuer angegeben ist.

Indem der Kunde die Allgemeinen Verkaufsbedingungen akzeptiert, erkennt er ausdrücklich an, dass der garantierte Wiederverkaufswert, der im Übertragungsvertrag angegeben wird, für RS SWITZERLAND nur unter folgenden Voraussetzungen bindend ist:

- Empfang des Gerätesatzes durch RS SWITZERLAND;
- Übereinstimmung der Produkte des vom Formular und vom Übertragungsvertrag umfassten Gerätesatzes mit der Wertbeurteilung und;
- Einhaltung der Fristen für die Annahme des Übertragungsvertrags durch den Kunden, und;
- Einhaltung der für einen bestimmten Übertragungsvertrag geltenden Versandzeiten des betreffenden Gerätesatzes oder eines zum betreffenden Gerätesatz gehörenden Produkts. Der Kunde wird daran erinnert, dass der im Übertragungsvertrag verwendete garantierte Wiederverkaufswert nur zu Informationszwecken angegeben wird und daher nicht als bindend für RS SWITZERLAND betrachtet werden kann.

Außerdem steht der im Übertragungsvertrag eingesetzte garantierte Wiederverkaufswert unter der Bedingung, dass der Kunde den Übertragungsvertrag annimmt und seinen Gerätbestand, wie er im Übertragungsvertrag beschrieben ist, innerhalb der im Übertragungsvertrag festgelegten Frist an RS SWITZERLAND sendet.

Der Kunde stimmt ausdrücklich zu und akzeptiert, dass der Übertragungsvertrag nur für einen Zeitraum, entsprechend der Wahl des Kunden, von DREISSIG (30) oder SECHZIG (60) Kalendertagen ab dem Datum der Ausgabe des Übertragungsvertrags durch RS SWITZERLAND wirksam ist und unter der Bedingung steht, dass der Kunde den Übertragungsvertrag annimmt und seinen Gerätbestand, wie im Übertragungsvertrag beschrieben, innerhalb der im Übertragungsvertrag festgelegten Frist an RS SWITZERLAND sendet.

Mit anderen Worten: Wenn der Kunde nicht den vereinbarten und unterzeichneten Übertragungsvertrag an RS SWITZERLAND übermittelt und wenn der Kunde RS SWITZERLAND nicht alle Produkte des Gerätbestands, wie im Übertragungsvertrag beschrieben, nach Wahl des Kunden innerhalb von DREISSIG (30) oder SECHZIG (60) Kalendertagen ab dem Datum der Ausgabe des Übertragungsvertrags durch RS SWITZERLAND sendet, ist der Übertragungsvertrag null und nichtig. In einem solchen Fall soll RS SWITZERLAND die Produkte zu dem Wert handeln, der zum Rückverkaufsdatum gültig ist, ohne dass der Kunde berechtigt ist, in dieser Hinsicht eine Entschädigung zu beanspruchen.

Nach Annahme des Übertragungsvertrags, des Versands der Produkte des Gerätesatzes durch den Kunden an RS SWITZERLAND, wie im Übertragungsvertrag beschrieben, und nach Empfang dieser Produkte durch RS SWITZERLAND, innerhalb von, nach Wahl des Kunden, DREISSIG (30) oder SECHZIG (60) Kalendertagen ab dem Datum der Ausgabe des Übertragungsvertrags durch den Kunden, hat RS SWITZERLAND eine Wertbeurteilung der Produkte vorzunehmen, um den Endwert der Produkte aus dem Gerätesatz festzustellen.

Bitte beachten Sie, dass der garantierte Wiederverkaufswert für einen bestimmten Gerätesatz nur für RS SWITZERLAND bindend ist, solange er dem Endwert entspricht.

Wenn der Kunde den Übertragungsvertrag nicht annimmt und/oder nicht eines oder alle der Produkte des Gerätesatzes, die in dem Übertragungsvertrag beschrieben sind, innerhalb der im Übertragungsvertrag festgelegten Frist versendet, ist der Übertragungsvertrag null und nichtig. In einem solchen Fall ist dem Kunden von RS SWITZERLAND eine Änderungs-E-Mail zu übersenden.

In diesem Fall wird angenommen, dass der Kunde die Übertragung seines Gerätesatzes an RS SWITZERLAND zu dem in der Änderungs-E-Mail angegebenen Endwert unwiderruflich akzeptiert hat und die Bestätigung der

zurückverkauften Produkte unwiderruflich vorgenommen hat, wie durch die Ausstellung der Rechnung durch den Kunden nachgewiesen.

Schließlich ist, wenn nur ein Teil des im anwendbaren Übertragungsvertrag beschriebenen Gerätesatzes vom Kunden versendet wird, die Wertbeurteilung nur zu den von RS SWITZERLAND empfangenen Produkten durchzuführen und nur deren Endwert zu bestimmen und nicht in Bezug auf die Produkte eines bestimmten Gerätesatzes, wie er in dem Übertragungsvertrag angegeben ist, es sei denn, der Kunde benachrichtigt RS SWITZERLAND im Voraus hierüber und RS SWITZERLAND erteilt dem Kunden ihre Zustimmung zur Versendung seines Gerätesatzes in mehreren Teilsendungen.

## **b. Bezahlung des Preises für den Gerätesatz an den Kunden**

### *i. Verfahren zur Rechnungsstellung*

Nach der Bestätigung des Wiederverkaufswerts hat RS SWITZERLAND dem Kunden eine Rechnungsanforderung zuzusenden, so dass der Kunde eine Rechnung an RS SWITZERLAND vorlegen kann, welche den Endwert und die verschiedenen Elemente der Rechnungsanforderung enthält, entsprechend allen Produkten, die als Teil des Services gehandelt werden.

### *ii. Verfahren zur Bezahlung der Rechnung*

Der Kunde kann jede Zahlungsmethode nutzen, die bei der Bestätigung des Wiederverkaufswerts vorgeschlagen wurde. Zum Zeitpunkt des Antrags kann der Kunde über die Website folgende Zahlungsmethoden auswählen:

- Den Zahlungsbetrag für die Übertragung eines bestimmten Gerätesatzes zum Endwert per Banküberweisung zu erhalten: Der Kunde muss seine Bankdaten auf der Website eingeben oder per E-Mail an RS SWITZERLAND senden. Diese Zahlungsmethode wird kostenlos angeboten und die Zahlung ist von RS SWITZERLAND zugunsten des Kunden nach Empfang der Rechnung gemäß Artikel 5.b.i. innerhalb von dreißig (30) Geschäftstagen ab der Ausstellung einer derartigen Rechnung zu bewirken, oder;
- Den Zahlungsbetrag für die Übertragung eines bestimmten Gerätesatzes zum Endwert mittels einer Gutschrift zu erhalten: Diese Zahlungsmethode ist kostenfrei und Kunden vorbehalten, die bereits vor der Bestätigung des Wiederverkaufswerts Kunden von SWISSCOM waren. Wenn diese Zahlungsmethode gewählt wird, ist für Rechnungen, die bei RS SWITZERLAND vor dem 20. eines Monats eingehen, die nächste SWISSCOM-Rechnung um einen dem Endwert entsprechenden Betrag zu vermindern oder die darauffolgende Rechnung, wenn die betreffende Rechnung nicht vor dem 20. eines Monats bei RS SWITZERLAND eingeht.
- Eine Spende in Höhe des Endwerts eines bestimmten Gerätesatzes zugunsten von SOS Villages d'Enfants Suisse, einer Organisation mit Sitz in Schwarztorstrasse 56, CP 610 3000 Bern 14, Schweiz, zu leisten. Wenn der Kunde sich dafür entscheidet, eine Spende in Höhe des Endwerts zu leisten, ermächtigt der Kunde RS SWITZERLAND ausdrücklich, diesen Betrag direkt an die Organisation zu zahlen. RS SWITZERLAND hat die Organisation davon zu informieren, dass der Kunde zu deren Gunsten eine Spende in Höhe des Endwerts leisten möchte. Der Kunde erkennt an und stimmt ausdrücklich zu, dass er nur eine Spende in Höhe eines Betrags machen kann, der dem vollen Endwert entspricht, und aus einem solchen Betrag keine Teilspende leisten kann. Die Organisation hat dem Kunden die Spende zu bestätigen und ihm dann einmal im Jahr eine Spendenquittung zu übersenden, in welcher der Gesamtbetrag der vom Kunden im Laufe des Kalenderjahres geleisteten Spenden angegeben ist.

## **Artikel 6. Übergang des Eigentums und der Gefahr der Produkte**

Das Eigentum an den Produkten wird nach der Bestätigung des Wiederverkaufswerts direkt vom Kunden an RS SWITZERLAND übertragen.

Alle Gefahren im Zusammenhang mit den Produkten gehen direkt vom Kunden auf RS SWITZERLAND über, wenn die Produkte von RS SWITZERLAND in Empfang genommen werden, wofür die Versandmitteilung den Nachweis liefert.

## Artikel 7. Lieferung und Versand der Produkte

Die Zahl der Produkte eines für eine vorgegebene Übertragung bestimmten Gerätesatzes, wie im Übertragungsvertrag festgelegt, muss vom Kunden vollständig eingehalten werden, ansonsten werden der Übertragungsvertrag und der garantierte Wiederverkaufswert des betreffenden Gerätesatzes in Frage gestellt.

RS SWITZERLAND hat auf eigene Kosten für den Transport der Produkte zu sorgen, es sei denn, der Kunde möchte den Transport der Produkte selbst veranlassen.

Der Kunde hat alle im Formular eingegebenen logistischen Präferenzen vollständig einzuhalten. Wenn diese logistischen Präferenzen zwischen dem Empfang des Formulars und der Annahme des Übertragungsvertrags durch den Kunden oder der Abholung von Produkten an mehreren Kundenstandorten geändert werden, sollen die Organisation und die Kosten des Transports besonderen Bedingungen unterworfen werden.

Der Kunde ist über die Verfahren zu informieren, die nach Annahme des Übertragungsvertrags zu befolgen sind.

RS SWITZERLAND informiert hiermit den Kunden, dass sie, im Einklang mit Artikel 3, die Produkte nicht zurückgeben wird.

## Artikel 8. Produktkonformität und Garantie

### a. Konformität

Im Einklang mit Artikel 5 ist in dem Fall, dass die Produkte nicht vertragskonform sind, was eine Abweichung zwischen den Erklärungen des Kunden im Formular, die im Übertragungsvertrag wiederholt sind, einerseits und der Wertbeurteilung andererseits einschließt, sei es in qualitativer oder in quantitativer Hinsicht, und/oder in dem Fall, dass der Kunde die Versandfristen nicht einhält, der garantierte Wiederverkaufswert auf der Basis der Wertbeurteilung neu zu bewerten und die Übertragung soll zum Preis des Endwerts stattfinden, was durch die Änderungs-E-Mail zu belegen ist. Der Kunde hat in dieser Hinsicht nach den Bestimmungen der Allgemeinen Einkaufsbedingungen keinen Anspruch auf Entschädigung.

RS SWITZERLAND hat den Kunden in einem Konformitätsbericht von den Ergebnissen dieser Wertbeurteilung zu informieren, indem für alle empfangenen Produkte, die der Wertbeurteilung unterworfen sind, Folgendes angegeben wird:

- ihre IMEI-Nummer;
- ihre Marke und ihr Modell;
- ihr von RS SWITZERLAND geprüfter Zustand (recycelt, funktionsfähig, nicht funktionsfähig);

### b. Garantie

Der Kunde garantiert, dass die Beschreibung und die tatsächlichen Eigenschaften der Produkte den an RS SWITZERLAND im Formular übermittelten Angaben entsprechen.

In dieser Hinsicht übernimmt der Kunde die Garantie und hält RS SWITZERLAND gegenüber sämtlichen Schäden schadlos, die sich aus seinen vertraglichen Verpflichtungen oder aus anderen Verpflichtungen ergeben, die der Kunde beim Erwerb der Produkte übernommen hat.

Außerdem garantiert der Kunde:

- die Richtigkeit der ihn betreffenden Angaben (Kontaktinformationen, Liefer- und Abholverfahren usw.) im Übertragungsvertrag;

- dass er der rechtmäßige Eigentümer der Produkte und des zusammen mit ihnen versandten Zubehörs ist;
- dass er eine natürliche oder juristische Person ist, welche über die Fähigkeit verfügt, Verträge abzuschließen;
- dass er unwiderruflich und ohne Einschränkung zugunsten von RS SWITZERLAND nach Maßgabe der Bestätigung des Wiederverkaufswerts auf das Eigentum an den Produkten verzichtet;
- dass die Produkte nicht gestohlen sind;
- dass er dem Empfang der Zahlung im Einklang mit den Zahlungsmethoden in Artikel 5 zustimmt.

Es wird festgelegt, dass als gestohlen gemeldete Produkte und gefälschte Produkte dem Kunden in keinem Fall bezahlt werden, und dass RS SWITZERLAND sich das Recht vorbehält, sie den zuständigen Strafverfolgungsbehörden zur Ermittlung auszuhändigen, ohne dass der Kunde hierfür eine Entschädigung beanspruchen kann.

## Artikel 9. Daten

### a. Auf den Produkten gespeicherte Personendaten

RS SWITZERLAND empfiehlt, dass die Kunden alle auf dem Produkt vorhandenen Personendaten (einschließlich insbesondere: Kontakte, E-Mails, SMS, Fotos, Spiele, Musik und andere Daten) speichern und sie dann löschen. RS SWITZERLAND wird während der Wertbeurteilung die Daten von jedem Produkt mittels einer Datenlöschungslösung löschen, die von der Blancco Central Europe GmbH zertifiziert ist, einer deutschen Gesellschaft, die im Handelsregister Stuttgart unter der Nummer HRB 206691 eingetragen ist und deren eingetragener Sitz sich zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des vorliegenden Vertrags in der Monreposstraße 53, D-71634 Ludwigsburg, Deutschland befindet. In dieser Hinsicht erkennt der Kunde ausdrücklich an, dass RS SWITZERLAND nicht für die Löschung solcher Daten und für die Unfähigkeit zu ihrer Wiederherstellung haftbar gemacht werden kann, und dass RS SWITZERLAND nicht für eine Verwendung der Daten haftbar ist, die geschieht, nachdem der Kunde die Produkte versendet hat und bevor sie von RS SWITZERLAND empfangen sind. Falls Daten nicht mittels der von Blancco France zertifizierten Datenlöschungslösung gelöscht werden können (aus Gründen, zu denen unter anderem defekte Steckverbindungen, zu alte Geräte, defekte Tasten usw. zählen), erklärt sich RS SWITZERLAND bereit, sich mit dem Kunden in Verbindung zu setzen, um ihn hiervon zu informieren und die Folgemaßnahmen in Bezug auf ein solches Produkt festzulegen.

### b. SIM-Karten und Speicherkarten

Der Kunde verpflichtet sich, SIM-Karten und Speicherkarten vor dem Versand aus dem Produkt zu entfernen. An RS SWITZERLAND übersandte SIM-Karten sind nicht erstattungsfähig und werden systematisch vernichtet. RS SWITZERLAND ist nicht für die Kündigung von mit dem Produkt in Zusammenhang stehenden Verträgen oder Telefonabonnements haftbar. In keinem Fall kann RS SWITZERLAND für Telekommunikationen haftbar gemacht werden, die nach dem Zeitpunkt des Versands von dem Produkt geführt wurden, das vom Kunden an RS SWITZERLAND übertragen wurde.

## Artikel 10. Personendaten

Nach den Vorschriften zur Datenverarbeitung und speziell nach dem Bundesgesetz über den Datenschutz (DSG) vom 19. Juni 1992 dürfen Daten, die zum Zeitpunkt des Services gesammelt wurden, von RS SWITZERLAND nur zu dem Zweck verwendet werden, die betreffende Serviceleistung zu erbringen. Der Kunde kann Auskunft über seine Daten verlangen, ihre Berichtigung fordern oder verlangen, dass sie nicht länger in der Datenbank von RS SWITZERLAND erscheinen. Der Kunde kann seine Rechte ausüben, indem er an RS SWITZERLAND eine E-Mail an die folgende Adresse sendet: [mobile-bonus-business@recommerce.com](mailto:mobile-bonus-business@recommerce.com)

## Artikel 11. Unterzeichnung und Annahme der Allgemeinen Einkaufsbedingungen

Der Kunde erklärt sich zur Unterzeichnung der Allgemeinen Einkaufsbedingungen bereit und nimmt sie an, indem er das Feld „Unterschrift des Kunden für den Eigentumsübergang seiner Flotte“ ankreuzt, das sich gegebenenfalls auf dem Übertragungsvertrag befindet, oder indem er den Übertragungsvertrag unterzeichnet.

## Artikel 12. Unabhängigkeit der Parteien

Jede der Parteien ist eine rechtlich und finanziell unabhängige juristische Person, die auf eigene Rechnung und auf eigene Verantwortung handelt. Es ist ausdrücklich vereinbart, dass die Allgemeinen Einkaufsbedingungen unter keinen Umständen eine Gesellschaft zwischen den Parteien begründen soll und dass die Parteien auf keine Weise durch ein Personengesellschaftsverhältnis oder eine Aufteilung von Gewinnen motiviert sind (*affectio societatis*).

## Artikel 13. Versicherung

Der Kunde erklärt, dass er eine Versicherung abgeschlossen hat oder auf seine Kosten abschließen wird, deren Police die finanziellen Folgen seiner deliktischen oder vertraglichen Haftung deckt, die im Anwendungsbereich der Allgemeinen Einkaufsbedingungen entstehen kann.

## Artikel 14. Unwirksamkeit

Die Unwirksamkeit einer oder mehrerer Bestimmungen der Allgemeinen Einkaufsbedingungen soll nicht zur Gesamtunwirksamkeit der Allgemeinen Einkaufsbedingungen führen, soweit die umstrittenen Bestimmungen nicht von einer der Parteien als wesentlich und entscheidend betrachtet werden.

## Artikel 15. Höhere Gewalt

Keine der Parteien kann für Schäden, Unterbrechungen, Verspätungen oder Nichterfüllung in Bezug auf eine oder mehrere ihrer Verpflichtungen aus diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen haftbar gemacht werden, wenn eine derartige Verspätung oder Nichterfüllung unmittelbar oder mittelbar auf einen Fall von höherer Gewalt zurückzuführen ist – einschließlich insbesondere einer Naturkatastrophe (Erdbeben, Sturm, Brand, Überschwemmung usw.), eines bewaffneten Konflikts (Krieg usw.), eines Arbeitskampfs, einer von öffentlichen Behörden erlassenen zwingenden Anordnung (Importverbot usw.), einer Unterbrechung der Stromversorgung oder eines IT-Ausfalls, einer Unterbrechung des Transports und/oder der Versorgung mit Rohstoffen oder eines Betriebsunfalls (Maschinenschaden, Explosion usw.) – das heißt in diesem Fall für jedes der vorgenannten Ereignisse, bei einem Ereignis, das von der betroffenen Partei nicht vorhergesehen werden konnte, außerhalb der Kontrolle der betreffenden Partei liegt und trotz ihrer Sorgfalt und ihrer Bemühungen, diesem Ereignis standzuhalten, nicht überwunden werden konnte.

Wenn ein solches Ereignis eintritt, ist die beeinträchtigte Partei nur für die Dauer des entsprechenden Ereignisses von der betroffenen Verpflichtung befreit und alle anderen ihrer Verpflichtungen bleiben in Kraft. Die beeinträchtigte Partei hat die andere Partei von einem solchen Ereignis innerhalb von fünf (5) Tagen nach seinem Eintritt schriftlich zu benachrichtigen und den Verpflichtungen, zu deren Erfüllung sie außerstande war, so schnell wie möglich nachzukommen, sobald das betreffende Ereignis beendet ist.

Wenn die Dauer einer solchen Handlungsunfähigkeit zehn (10) aufeinanderfolgende Tage überschreitet, ist jede der Parteien zur Kündigung berechtigt, wobei die Kündigung acht (8) Tage nach Übersendung einer Kündigungserklärung an die andere Partei mittels Einschreiben mit Rückschein wirksam wird.

#### **Artikel 16. Anwendbares Recht und Gerichtsstandsvereinbarung**

DIE ALLGEMEINEN EINKAUFSBEDINGUNGEN UNTERLIEGEN DEM SCHWEIZER RECHT UND JEDER STREITFALL ÜBER DIE WIRKSAMKEIT, AUSLEGUNG, ERFÜLLUNG ODER BEENDIGUNG DER ALLGEMEINEN EINKAUFSBEDINGUNGEN SOLLEN EINER AUSSERGERICHTLICHEN EINIGUNG ZWISCHEN RS SWITZERLAND UND DEM KUNDEN UNTERWORFEN WERDEN. SCHEITERT EINE AUSSERGERICHTLICHE EINIGUNG, WERDEN DIE ZUSTÄNDIGEN GERICHTE IN FREIBURG AUSDRÜCKLICH ALS GERICHTSSTAND VEREINBART.